

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule Adlkofen

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 19.03.2018 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Adlkofen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Adlkofen erhebt für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule Adlkofen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des an der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung teilnehmenden Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für
 - a) die Mittagsbetreuung 50,50 €
 - b) Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 14.00 Uhr 70,50 €
 - c) Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 15.30 Uhr 80,50 €.

Bei Buchung an maximal 2 Wochentagen ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf die Hälfte. Für eine ausnahmsweise tageweise Teilnahme im Einzelfall wird eine Pauschale von 5,00 € pro Tag (ohne Mittagessen) erhoben.

- (2) Bei Essensbuchung fallen Mittagessensgebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen analog den Regeln für Kindergartenkinder an.
- (3) Mit jeder Umbuchung zu Betreuungszeit und Mittagessen entsteht eine Umbuchungsgebühr. Diese beträgt 10,- € und ist am 15. des auf die Umbuchung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittags- bzw. Hausaufgabenbetreuung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 10 Schultagen ist die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes um 50 % zu ermäßigen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 15. eines jeden Monats zu bezahlen.
- (3) Die Bezahlung erfolgt durch Lastschrift. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2014 außer Kraft

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 21.03.2018

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule Adlkofen erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 22.03.2018 und wieder abgenommen am 11.04.2018.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 12.04.2018

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin